

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Helvetische Monatsschrift
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwâgung, auf die Zuschrift des obersten Gerichtshof vom 27. Decbr.

Dass die strenge Handhabung der peinlichen Gerechtigkeitspflege so sehr mit der öffentlichen Ordnung verbunden ist, dass die Oberrichter, ohne einige Rücksicht auf die Willensmeinung der Partheien, die Hand dazu bieten sollen;

Dass daher, wenn auch schon der öffentliche Ankläger oder der Beklagte die Cassation eines Urtheilspruches nicht nachgesucht hätten, derselbe dennoch cassiert werden soll, wenn er dem Buchstaben des Gesetzes zuwider läuft, von welcher Art auch die Criminalsache seyn mag;

Dass es endlich nicht darauf ankommt, von wem der oberste Gerichtshof von der Unordnung unterrichtet werde, die von einem solchen Urtheilspruch herruht. Es kommt nicht darauf an, ob dies von der vollziehenden Gewalt, von irgend einer andern Behörde, oder nur von einem Bürger geschehe. Es betrifft minder das Recht solcher Personen, als die allgemeine Verbindlichkeit der Oberrichter, Kraft ihres eigenen Amtes, auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, von welchen die Ruhe der Gesellschaft und die Sicherheit der Bürger abhängt;

Aus diesen Beweggründen, hat der große Rath, nach ausgesprochener Dringlichkeit, beschlossen, zu erklären:

Dass es in dem Umfange nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten des obersten Gerichtshofs sey, jeden dem Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufenden peinlichen Urtheilspruch zu cassiren, selbst in dem Falle, wo weder der öffentliche Ankläger, noch der Beschuldigte die Cassation nachsuchen würden, und wo diese Verlegung des Gesetzes auf irgend einem andern Wege zur Kenntniß des obersten Gerichtshofs gelangen würde.

Escher. Der Antrag dieses Gutachtens ist entweder ganz überflüssig, oder unvollständig; findet man, es sey zweckmäßig, dass der oberste Gerichtshof solche Prozesse cassiren könne, welche weder von dem Verurtheilten noch von dem öffentlichen Ankläger appellirt werden, so müssen Formen bestimmt werden, durch die alle Urtheile dem Obergerichtshof zur Revision zukommen, denn es ist durchaus unschönlich, diese Mittheilung dem bloßen Angefehr zu überlassen; findet man aber diese Veröpfaltung der Formen und Instanzen zu weitläufig und ungewöhnlich, so beschränke man diese Untersuchung durch den obersten Gerichtshof auf die bestimmten Cassations- und Appellationsbegehren; man weise also dieses Gutachten der Commission zur Umarbeitung zurück.

Das Gutachten wird der Commission zurückwiesen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Zufolge Ihres Dekrets vom 24. December, verlangen Sie von dem Vollziehungsdirektorium Auskunft über die Anzeigen, welche Ihnen gemacht wurden, dass Nationalgüter im Distrikt Dornach, Kanton Solothurn, verkauft, und die Käufer in derselben Besitz gesetzt worden, ehe die Verkäufe von den gesetzgebenden Räthen ratifiziert worden.

Der Vollziehungsausschuss beeilt sich demnach, Ihnen, B. B. Gesetzgeber, die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Durch's Gesetz vom 11. Merz 1799 verordneten Sie, es sollen für zwei Millionen Nationalgüter verkauft, und jeder Verkauf besonders den gesetzgebenden Räthen vorgelegt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Helvetische Monatschrift.

Wir haben die beiden ersten Stücke dieser Zeitschrift, die im Laufte des vorigen Jahrs erschienen, im schweizerischen Republikaner und im neuen helvetischen Tagblatte ausführlich unsfern Lesern bekannt gemacht.

Die Hemmung und die beinahe gänzliche Stockung des Buchhandels in Helvetien, schien dieser, so wie mehrern ähnlichen Anstalten, den unvermeidlichen Untergang zu drohen. Der Herausgeber der Monatschrift, Dr. Höpfler, glaubt aber gerade in diesen Hindernissen eine neue Aufforderung, das gegenwärtig noch einzige in Helvetien bestweile erscheinende Journal nicht sinken zu lassen, zu finden. Er will das Unternehmen, auch ohne alle Aussicht einer andern Belohnung, ausser der, die ihm die Freunde der Auffklärung und der Wissenschaften zollen, fortsetzen. Wirklich liegen 8 gedruckte Bogen des 3ten und 4ten Hefts vor uns; sie enthalten eben so wichtige als interessante Aufsätze.

Durch nachfolgende Anzeige wendet sich der Herausgeber an das Publikum und bittet dieses um eine Beihilfe, ohne die freilich sein Werk in die Länge nicht fortgesetzt werden könnte, die ihm aber sicher nicht entgehen wird.

U.

Unterzeichnungsanzeige für die helvetische Monatschrift.

Diese helvetische Zeitschrift (von welcher wirklich 3 Hefte in dem Drucke erschienen sind, und das 4te Heft, hiemit der erste Band vollständig unter der Presse ist) soll dem Publikum nun in Rücksicht ihres

Planes, ihrer Ausführung und eines Theiles ihrer Mitarbeiter bekannt seyn. Man weiß, welchen wohltätigen und zum Besten unsers gedrangten Vaterlandes berechneten Zweck sie zum Gegenstand hat, und welcher durch B. Dekan Th's Einleitung im ersten Heft hinlänglich entwickelt ist.

Dieses Unternehmen ist bestimmten Kosten unterworfen. Hätte der, nach dem Anfang desselben, ausgebrochene Krieg; die Sperrung gegen Deutschland, dem Hauptabsatzort solcher Werke; und hauptsächlich die durch feindliche Einnahmung von Zürich gehemmte Verbindung zwischen dem Verleger (in Winterthur) und dem Herausgeber, demselben nicht eine widerwärtige Richtung gegeben, so wär' es wieder dem einen noch dem andern eingefallen, zum Besten des Absatzes einen andern Weg einzuschlagen, als den des gewöhnlichen Verkaufs und Handels. Allein jetzt ist die Frage: Soll eine mit so vieler Mühe, so vielen Kosten, so viel Voraussetzung eines glücklichen Erfolgs unternommene Anstalt bloß darum eingehen, weil für diesen Augenblick die wenigen Hilfsmittel zu deren Fortgange fehlen? Diesen, auf Anrathen mehrerer Freunden und Unterstützer, vorzukommen, schlagen wir folgenden Unterstützungswege dem Publikum vor:

- 1) Die helvetische Monatschrift erscheint in zwanglosen Heften, jedes Heft 10-11 Bogen stark.
- 2) 12 Hefte machen einen Jahrgang, und 4 Hefte einen Band aus.
- 3) Jeder Band enthält ein Inhaltsverzeichnis, Vorrede, ein gestochenes Titelblatt und eine Vignette und Titelkupfer von der Meisterhand des Künstlers König, der alles anwenden wird, um sich durch seine Talente dem Publikum zu empfehlen. Der Gegenstand dieser Kupfer wird immer eine Szene aus unserer vaterländischen Geschichte seyn.
- 4) Der Druck ist gleich den schon herausgegebenen Heften, und dieser Anzeige.
- 5) Man wird alles Mögliche anwenden, alle Monate ein Heft herauszugeben, doch ohne sich dazu zu verbinden.
- 6) Die Unterzeichnungsgedinge sind folgende:
 - a. Wer auf einen Jahrgang von 12 Heften, jedes zu 10-11 Bogen voraus bezahlt, der erhält solchen für L. 12. 10 s. Schweizergeld.
 - b. Er erhält die ersten Abdrücke der Kupfer,
 - c. und seine Exemplare auf dem besten Schweizer-Schreibpapier.
- 7) a. Wer bloß darauf unterzeichnet, der erhält den Jahrgang um L. 15 Schweizergeld.
- b. Er erhält die bessern Abdrücke der Kupfer nach den Pränumeranten.
- c. Seine Exemplare auf schönem Druckpapier.
- d. Sobald ein Band mit 4 Heften heraus ist, bezahlt er L. 5 bei Ueberlieferung des letzten Heftes des Bandes.

- 8) Nachher wird der Jahrgang unabänderlich zu L. 18 Schweizergeld, oder das Heft um 15 Bayen netto verkauft werden.
- 9) Das von der Pränumeration und Unterzeichnung eingehende Geld wird dem von den Unternehmern dazu bestellten B. Sekretär Leemann, an der Postgasse No. in Bern übergeben, und bloß zur regelmäßigen Besorgung des Druckes angewendet werden.
- 10) Die Beförderer, Pränumeranten und Subscribers werden jedem Bande vorgedruckt.
- 11) Jeder Vaterlandesfreund, welcher durch eigene Aussätze diese Zeitschrift unterstützen will, wird, wenn seine Arbeit von dem Aufsichtscomite dieser Anstalt nicht zweckwidrig erkannt wird, L. 16 Schweizergeld für den gedruckten Bogen als Honorarium erhalten; für jede fließende und getreue Uebersetzung L. 8.
- 12) Diese Honoraria werden aber erst bei dem Ende eines jeden Jahrganges von dem Sekretär ausbezahlt.

Der Plan, welchen wir schon im Oktober ausgetheilt haben, und der dem ersten Bande noch wird vorgedruckt werden, enthält schon hinlänglich die Gegenstände unsrer Bearbeitung; als Betrachtungen über den geselligen Vereinsvertrag, die bürgerlichen Gesetze, alle Polizeianstalten, Criminalgesetze und deren Verwaltung, die Finanzen, den inneren und äußern Verkehr der Betriebsamkeit, alle öffentlichen Anstalten für den Unterricht der Erwachsenen und Unkundigen, für die Unterstützung der Wittwen und Waisen, der Armen und Dürftigen, der Kranken und Siechen. Unbekannte und Geschichts, Literatur des Tages u. s. w.

Wir haben schon gezeigt, daß Leidenschaftlichkeit in Meinungen und Partheisucht nicht unsere Sache ist. Nur das Wohl unseres Vaterlandes, das Glück unsrer Mitbürger, innere Ruhe und Einigkeit, Belehrung und Aufmunterung zum Ausharren im Guten, dies ist unser Zweck.

Man unterzeichnet in allen Buchhandlungen helvetiers.

Vorzüglich zu Bern selbst bei dem Redakteur D. Höpfler.

 " " " bei der Hallerschen Buchhandlung.

 " " " bei der typographischen Gesellschaft.

 " " " bei B. Anton Ochs.

 " " " bei B. Geßner.

In Winterthur bei der Steinerschen Buchhandlung.

In Zürich bei Orell, Füssli.

 " " " bei Ziegler und Söhne.

In Basel bei Glick, Sohn.